

nissen sei die Zurückweisung der Diekamp-Keindl'schen Theorie über den Verschluss der Papsturkunden durch die Bullierung, dann aber der Ertrag auf allgemeinen Gebieten des Schriftwesens (Einkauf und Preis des Pergaments, Verwendung des Papiers in der päpstlichen Kanzlei — auch für Originalausfertigungen —) besonders hervorgehoben. Das zweite Buch behandelt die Bestellungen von öffentlichen Notaren durch die Päpste; es zeigt, dass bei der Prüfung der Notare und bei der Ausfertigung ihrer Bestallungsurkunden dem Vizekanzler der römischen Kirche — zumal seit Clemens V. — eine führende Rolle zufiel und dass in Folge dessen diese Urkundengruppe zur wichtigen Erkenntnisquelle für die recht schwierig zu erlangenden Personaldaten für die Reihe der Vizekanzler und ihrer Stellvertreter wird. Im Anschluss daran wird eine gegenüber der bisherigen Kenntnis jedenfalls reichhaltigere und zuverlässigere Liste dieser Kanzleivorstände geboten. Baumgarten schliesst sie mit der Mitte des 15. Jh., während von da ab der originale *Liber cancellariae* erst recht reichhaltiges Material liefert, dessen Erschöpfung wohl von der künftigen Publikation Walthers von Hofmann zu erwarten ist. Für den Pontifikat Urbans IV. ist der 'socius vicecancellarii' Petrus de Benevento übersehen, auf den ich in meinen Schrifttafeln Text S. 50 (Erläuterung zu Taf. 91) aufmerksam gemacht hatte. Für Bonifaz VIII. steht, aus aller Tradition früherer und späterer Zeit fallend, das Nebeneinanderwirken zweier Vizekanzler fest. Eine Erklärung hierfür, die B. nicht einmal versucht, dürfte wahrscheinlich in der Teilnahme des einen der beiden an den Vorarbeiten zum *Liber Sextus* zu finden sein. Bei so reichhaltiger und nach verschiedener Richtung hin abschweifender Forschung weckt noch manches andere Zweifel und Widerspruch; doch würde es viel zu weit führen, an dieser Stelle darauf einzugehen. Nicht unterdrücken möchte ich aber meinen Widerspruch gegen die Art, wie der Verfasser seine persönliche Parteistellung vordrängt. Ausdrücke wie 'der Diebstahl (!) des Bullenstempels Gregors VII. durch Heinrich IV.' (I, 175) oder der masslose Ausfall gegen Josef Hansen in der Einleitung des zweiten Buchs können nicht scharf genug zurückgewiesen werden.

M. T.

121. Dom Ursmer Berlière erschliesst unter dem Titel 'Épaves d'archives pontificales du XIV. siècle. Le Ms. 775 de Reims' in der *Revue Bénédictine* XXIV (1907),